



Vorlage Nr. 35

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landessynode Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes zur Beratung und Beschlussfassung vor. Ausnahmsweise werden der Landessynode auch in roter Schrift gekennzeichnete Textteile vorgelegt, um die Orientierung und die Änderungen zum Text der früheren Vorlage 1 zu verdeutlichen. Die Veröffentlichung des Gesetzestextes nach Beschlussfassung soll einheitlich in schwarzer Schrift erfolgen.

Dresden, am 23. September 2022

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

**Kirchengesetz
über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes
Vom**

Reg.-Nr. 1303

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Wahl des Landesbischofes oder der Landesbischöfin und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes wird von der Kirchenleitung vorbereitet. Hierzu bildet die Kirchenleitung **aus ihrer Mitte** in der Regel ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit im Benehmen mit der Landessynode und dem Landeskirchenamt eine Wahlvorbereitungsgruppe, der vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 angehören:

- a) der Landesbischof oder die Landesbischöfin,
- b) der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode,
- c) sechs synodale Mitglieder der Kirchenleitung und
- d) drei Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(2) Ist ein Präsident oder eine Präsidentin des Landeskirchenamtes zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet. Ist ein Landesbischof oder eine Landesbischöfin zu wählen, wird die Wahlvorbereitungsgruppe vom stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung geleitet; in diesem Falle wird statt des Landesbischofs der Präsident des Landeskirchenamtes Mitglied der Wahlvorbereitungsgruppe.

(3) Die Bildung der Wahlvorbereitungsgruppe und ihre personelle Zusammensetzung werden der Landessynode durch die Kirchenleitung bekannt gegeben.

(4) Die Sitzungen der Wahlvorbereitungsgruppe sind vertraulich, die Kommunikation obliegt dem Vorsitzenden der Wahlvorbereitungsgruppe.

§ 2

(1) Die Wahlvorbereitungsgruppe bestimmt, bis zu welchem Termin Personen benannt werden können; der Termin soll mehr als vier Monate vor der Wahl liegen. Die Terminbestimmung und Aufforderung, Personen zu benennen, ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Die Wahlvorbereitungsgruppe entscheidet eigenständig, wen sie zur Vorstellung einlädt.

(2) **Jedes Mitglied der Landessynode hat das Recht, einen Kandidaten oder eine Kandidatin für die Wahl vorzuschlagen oder zu unterstützen. Ein Vorschlag eines Mitgliedes der Landessynode bedarf der Unterstützung durch mindestens 25 weitere Mitglieder und ist der Wahlvorbereitungsgruppe in schriftlicher Form bis zum nach Absatz 1 festgelegten Termin vorzulegen. Jedes Mitglied der Landessynode kann sich nur für eine nach Satz 1 vorgeschlagene oder unterstützte Person aussprechen.**

(3) Der Wahlvorbereitungsgruppe obliegt die Erarbeitung eines Wahlvorschlages, der bis zu **vier** Personen enthalten kann. **Die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Personen sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen.** Die Wahlvorbereitungsgruppe berichtet der Kirchenleitung, die den Wahlvorschlag durch Beschluss an die Landessynode weiterleitet. Der Wahlvorschlag ist durch die Kirchenleitung in geeigneter Form rechtzeitig vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die aufgestellten Personen haben vor Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich zu versichern, dass sie grundsätzlich bereit sind, das Amt im Falle ihrer Wahl zu übernehmen und das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.

(5) Die Kirchenleitung nimmt zu den Vorschlägen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland Föhlung.

§ 3

(1) Zur Wahl des Landesbischöfs oder der Landesbischöfin und des Präsidenten oder der Präsidentin des Landeskirchenamtes tritt die Landessynode in einer besonderen Sitzung zusammen.

(2) Der Wahlvorschlag wird der Landessynode durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahlvorbereitungsgruppe zusammen mit dem Bericht vorgestellt. Dem schließt sich eine Vorstellung der vorgeschlagenen Personen an. Nach der Vorstellung wird die Tagung der Landessynode in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwesenheit der Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes fortgesetzt.

(3) Bis zum Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss der Landessynode nach Vorprüfung durch das Landeskirchenamt für jedes Mitglied der Landessynode die Wahlberechtigung zu überprüfen. Bestehen hinsichtlich der Wahlberechtigung Zweifel, hat der Wahlprüfungsausschuss die Entscheidung der Landessynode herbeizuföhren.

§ 4

(1) Die Landessynode ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Landessynode in ihrer ersten Sitzung beschlussunfähig, so ist sie zu einer zweiten Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(3) Die Frist zwischen dem Schluss der ersten Sitzung und dem Beginn der zweiten Sitzung muss mindestens vierundzwanzig Stunden betragen.

§ 5

(1) Die Wahl wird geheim durch verdeckte Stimmzettel vorgenommen.

(2) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält alle gültigen Vorschläge.

(3) Auf dem Stimmzettel ist derjenige Kandidat anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) aus denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, für wen die Stimme abgegeben wurde,
- b) auf denen mehr als ein Name angekreuzt ist,
- c) die Zusätze enthalten.

§ 6

(1) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen (unbeschriebene Stimmzettel) zählen als abgegebene gültige Stimmen.

(2) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist vom dritten Wahlgang an diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmenmehrheit) erhalten hat.

(3) Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und kommt die erforderliche Stimmenmehrheit auch im dritten Wahlgang nicht zustande, so stehen vom vierten Wahlgang an nur noch die beiden Personen zur Wahl, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Erreicht im fünften Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl ohne Ergebnis beendet. Die Kirchenleitung beruft unverzüglich auf ihrer nächsten Sitzung eine Wahlvorbereitungsgruppe ein, die eine erneute Wahl nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes vorbereitet. Ein neuer Wahlgang darf frühestens ein Jahr nach dem ergebnislosen letzten Wahlgang vorgenommen werden.

(5) Zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden liegen. Jeder Wahlgang endet mit der Bekanntgabe ihres Ergebnisses durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Landessynode.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 (ABl. S. A 182) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines:

Während der Amtsdauer der 27. Landessynode fanden zwei Bischofswahlen und die Wahl eines Präsidenten des Landeskirchenamtes statt. Die 27. Landessynode hatte vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen mit den Wahlverfahren 2015 (Bischofswahl) und 2019 (Wahl eines Präsidenten des Landeskirchenamtes) Anlass, über das Verfahren nachzudenken und mögliche Änderungen in Betracht zu ziehen. Der Rechtsausschuss der Landessynode berichtete der Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2019 und regte mögliche Änderungen an, insbesondere wie die Kommunikation in die Landessynode verbessert und die Beteiligung der Landessynode erhöht werden kann.

Die Kirchenleitung hat seinerzeit davon abgesehen, den bereits im September 2019 fertiggestellten Gesetzentwurf der 27. Landessynode zur Beratung und Entscheidung auf ihrer Herbsttagung 2019 vorzulegen, weil durch die damaligen Entwicklungen eine Veränderung des Wahlverfahrens nicht mit der gebotenen Ruhe beraten werden konnte. Vor diesem Hintergrund hatte die Kirchenleitung einen Gesetzentwurf der 28. Landessynode (VL 1) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, der auf der Frühjahrstagung 2022 nicht die erforderliche Mehrheit erreichte. Kritisch wurde insbesondere gesehen, dass in § 2 Absatz 2 des damaligen Gesetzentwurfes das frühere formelle Vorschlagsrecht der Mitglieder der Landessynode zugunsten eines allgemeinen Vorschlagsrechts der Mitglieder der Landessynode aufgelöst wurde.

Mit dem Beschluss vom 8. April 2022 zu Drucksache 100 (in der Fassung weiterer Änderungsanträge) wurde das Landeskirchenamt gebeten, einen neuen Gesetzentwurf und die notwendigen Änderungen der Kirchenverfassung vorzubereiten. Die Synode bat dabei das Landeskirchenamt, folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Vorbereitung der Wahl sollte nicht wie bisher bei der Kirchenleitung, sondern bei einer Wahlvorbereitungsgruppe liegen. Die Zusammensetzung der Wahlvorbereitungsgruppe soll sich an § 1 der VL 1 orientieren, aber mit der Maßgabe, dass die synodalen Mitglieder von der Synode direkt gewählt werden.

Die Regelung in § 6 könne im Grundsatz beibehalten werden. Anstelle des zwingenden Wahles nach § 6 Absatz 4 Satz 1 soll die Landessynode das Recht erhalten, die Wahl nach einem ergebnislosen fünften Wahlgang beenden zu können. Eine Verkürzung der Frist gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 (Jahresfrist nach ergebnisloser Wahl) und des Zeitraums gemäß Absatz 5 möge geprüft werden.

Jedem Mitglied der Landessynode soll weiterhin ein Vorschlagsrecht im Sinne des bisherigen § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 zustehen.

Der Bitte der Landessynode ist das Landeskirchenamt mit Erarbeitung eines neuen Entwurfes nachgekommen, auch wenn nicht jede Überlegung der Drucksache 100 aus folgenden Gründen berücksichtigt wurde.

Kirchenverfassung:

Ein Eingriff in die Kirchenverfassung sollte nur dann erfolgen, wenn die Argumente für eine Änderung der Kirchenverfassung überwiegen. Die Drucksache 100 hält eine Orientierung an der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Wahlvorbereitungsgruppe für sachgerecht – aber sie sieht kritisch, dass die der Landessynode angehörenden Mitglieder der Wahlvorbereitungsgruppe nicht direkt von der Landessynode gewählt werden. Dabei gerät etwas aus dem Blick, dass die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung von der Landessynode in einem aufwändigen Verfahren zu Beginn der Amtszeit einer Synode direkt gewählt und für ein hohes Leitungsamt unserer Kirche legitimiert werden. Mit dem gleichen Aufwand wäre zu Beginn jeder Amtszeit einer Synode eine Wahlvorbereitungsgruppe zu wählen, denn die Landeskirche muss jederzeit in der Lage sein, unabhängig von Amtszeiten einen Landesbischof oder Präsidenten des Landeskirchenamtes zu wählen. Neben der Frage, warum die in das Leitungsorgan Kirchenleitung gewählten Mitglieder der Landessynode zwar wichtige kirchenleitende Aufgaben wahrnehmen sollen, aber bei einer Wahlvorbereitung gerade nicht legitimiert sein sollen, stellen sich Folgefragen bei der Vorbereitung von Wahlen, die möglicherweise am Ende einer Amtszeit einer Landessynode notwendig wären. Während die Kirchenleitung

ein verfassungsrechtliches Kontinuum darstellt und über die Amtszeit einer Landessynode hinaus bis zur Wahl einer nächsten Kirchenleitung arbeitet, müssten ähnliche Mechanismen für eine über die Amtszeit einer Landessynode hinausreichende formale Legitimation einer Wahlvorbereitungsgruppe entwickelt werden. Zu rechnen wäre allerdings mit dem Argument, dass diese Gruppe eine „Gruppe auf Abruf“ wäre mit der möglichen Folge, dass sich die Wahlvorbereitung von vornherein in diesen Fällen verzögern könnte.

Diese Argumente sprechen dafür, an dem derzeitigen kirchenverfassungsrechtlich verankerten Modell festzuhalten und es dabei zu belassen, dass jedes direkt von der Landessynode gewählten Mitglied der Kirchenleitung legitimiert ist, im Fall eines Falles in einer Wahlvorbereitungsgruppe mitzuwirken und die Wahl eines Landesbischofs bzw. einer Landesbischöfin oder eines Präsidenten bzw. Präsidentin des Landeskirchenamtes für Kirchenleitung und Landessynode so vorzubereiten, dass die Wahl auch stattfinden kann. Dass jedes von der Landessynode in die Kirchenleitung gewählte Mitglied der Landessynode hierzu legitimiert ist, sollte allerdings bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung durch die Landessynode nicht nur dann thematisiert werden, wenn eine Amtszeit eines Amtsinhabers abläuft, sondern bei jeder Wahl eines synodalen Mitgliedes der Kirchenleitung.

Zwingendes Wahlende nach dem fünften Wahlgang und Jahresfrist:

Das bisherige Wahlrecht sah keine Begrenzung der Zahl der Wahlgänge vor, was von manchem Mitglied früherer Synoden als „Druck zur Entscheidung“ (positiv und negativ) bewertet wurde. Die jetzt vorgeschlagene Regelung in § 6 Absatz 4 ist insofern eine klare Alternative zu einer unbegrenzten Zahl von Wahlgängen. Die Jahresfrist korrespondiert mit dem Ende der Wahl nach dem fünften Wahlgang: Wenn in zwei Wahlgängen (im vierten und im fünften) keiner der lediglich noch zwei zur Wahl stehenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht hat, dann wäre für die Landeskirche ein Punkt erreicht, an dem man in sich geht. Eine ergebnislos beendete Wahl wird in der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit aufmerksam wahrgenommen, so dass ein neuer Wahlaufsatz nach einem Jahr angemessen erscheint. Die Regeln müssen vor Beginn einer Wahl feststehen, so dass eine unbestimmte Zahl von Wahlgängen (gar nach Opportunitätsgesichtspunkten – „kann“) kein gutes Licht auf die Landeskirche und ihr Wahlverfahren werfen würde.

Vorschlagsrecht der Mitglieder der Landessynode:

Die Überlegungen der Landessynode sind in einem Vorschlag zum geänderten § 2 Absatz 2 aufgenommen worden.

Der Gesetzentwurf greift darüber hinaus das Anliegen, gegenüber dem bisherigen Recht die synodale Beteiligung zu erhöhen und zugleich die Wahlvorbereitung stärker in die Landessynode als Wahlkörper zu kommunizieren durch die Bildung einer Wahlvorbereitungsgruppe der Kirchenleitung auf. In dieser Wahlvorbereitungsgruppe ist die Gewichtung der Mitglieder der Landessynode hoch. Wie jedes eine Wahl vorbereitende Gremium ist die Wahlvorbereitungsgruppe darauf angewiesen, von den Mitgliedern der landeskirchlichen Verfassungsorgane getragen und unterstützt zu werden, unabhängig davon, wie die Gruppe eines Tages möglicherweise zusammengesetzt sein wird.

Die Wahlvorbereitungsgruppe wird nach dem Entwurf des Kirchengesetzes deutlich gestärkt. Der Bericht über die Arbeit der Wahlvorbereitungsgruppe und die Kandidatenvorschläge werden die eigentliche Wahlsynode einleiten und einen hohen Stellenwert für die Tagung der Landessynode und die öffentliche Berichterstattung einnehmen (s.a. § 3 Absatz 2).

B. Einzelbestimmungen:

Zu § 1:

In § 1 wird an der verfassungsrechtlichen Vorgabe festgehalten, dass die Wahlvorbereitung der Kirchenleitung obliegt, die Kirchenleitung hierzu aber eine gesonderte Vorbereitungsgruppe beruft. Letztlich ist allen Wahlvorbereitungsgruppen – gleich welcher Zusammensetzung – eigen, dass sie mit einem klaren formellen Mandat und mit einem mit diesem Mandat verbundenen Vertrauen arbeiten muss. Die synodalen Mitglieder der Kirchenleitung werden zu Beginn einer Wahlperiode einer Synode mit eben diesem Mandat für sechs Jahre ausgestattet. Der Entwurf sieht vor diesem Hintergrund in Abwägung der Argumente aus der Frühjahrstagung der Landessynode vom Vorschlag einer Änderung der Kirchenverfassung ab (siehe auch Abschnitt A. Allgemeines). Der Gesetzentwurf schlägt daher keine Änderung zu Vorlage 1 in der personellen Zusammensetzung der Vorbereitungsgruppe vor.

Im Verhältnis zum bisherigen Recht soll künftig deutlich früher – in der Regel ein Jahr vor einer Wahl – mit der Vorbereitung begonnen werden. Geregelt wird die personelle Zusammensetzung und der Vorsitz der Wahlvorbereitungsgruppe. Die Zusammensetzung macht das synodale Gewicht der Gruppe deutlich, die Zusammensetzung der Vorbereitungsgruppe wird kommuniziert.

Zu § 2:

Die Wahlvorbereitungsgruppe wird eigenständig Termine bestimmen, bis zu denen Wahlvorschläge einzureichen sind. In der Regel werden diese mehr als vier Monate vor der Wahl liegen, um der Wahlvorbereitungsgruppe Gelegenheit zu geben, mit geeigneten Personen Gespräche zu führen.

Künftig sollte auf eine gesonderte Anhörung des Ältestenrates, der Superintendentinnen und der Leiter der Regionalkirchenämter verzichtet werden zugunsten einer generellen Aufforderung an die Mitglieder der Landessynode, die Superintendentinnen und Superintendenden und die Leiter der Regionalkirchenämter, der Wahlvorbereitungsgruppe geeignete Personen zu benennen. Das schließt nicht aus, dass aus der kirchlichen Öffentlichkeit heraus der Wahlvorbereitungsgruppe ebenfalls Personen benannt werden.

Die Neuregelung in § 2 Absatz 2 nimmt die Möglichkeit eines geregelten Vorschlags von Personen durch Mitglieder der Landessynode auf, stellt aber manche Ungereimtheit früherer Verfahren klar:

Nach bisherigem Recht konnte jedes Mitglied der Landessynode (also 80 Personen) einen Vorschlag unterbreiten, der lediglich von weiteren 9 Mitgliedern zu unterstützen war. Es gab keine Regelung, ob nur ein Vorschlag unterbreitet oder unterstützt werden darf. Theoretisch wäre es nach bisherigem Recht möglich, dass der Kirchenleitung 80 Vorschläge unterbreitet werden. Besonders die Mehrfachunterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld zur Erhöhung der Kandidatenvielfalt mag zwar aus der Perspektive der Auswahlbreite nachvollziehbar sein, den Kandidatinnen und Kandidaten wird aber ein unzutreffendes Bild von „Unterstützung“ vermittelt.

Der neue § 2 Absatz 2 macht deutlich, dass jedes Mitglied der Landessynode nur einen Vorschlag entweder selbst unterbreiten oder unterstützen darf und dass ein Vorschlag mindestens 25 weiterer unterstützender Mitglieder der Landessynode bedarf. Damit ist gewährleistet, dass jedenfalls drei denkbare Vorschläge aus den Reihen der Landessynode bei der Wahlvorbereitungsgruppe eingehen können, die auch von der Wahlvorbereitungsgruppe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 aufgenommen werden müssen.

Die Erhöhung der möglichen Wahlvorschläge auf vier (§ 2 Absatz 3 Satz 1) lässt zu, dass in jeder Konstellation auch die Kirchenleitung der Landessynode jedenfalls eine Person vorschlagen kann – aber je nach Verlauf der Wahlvorbereitung nicht zwingend muss. Auch dies ist eine Änderung zum bisherigen Verfahren, wonach die Kirchenleitung immer einen Wahlvorschlag zu unterbreiten hatte.

Zu §§ 3 bis 6

In den §§ 3 bis 6 wird das Wahlverfahren aufgegriffen und weitgehend bei den bestehenden Regelungen geblieben, die sich bewährt haben.

Neu geregelt wird die Vorstellung der Kandidaten in § 3 Absatz 2, eine vergleichbare Bestimmung fehlte bisher.

Verändert wurde in § 6 Absatz 4 die Zahl der Wahlgänge (Begrenzung auf fünf Wahlgänge) und die Aufnahme einer Bestimmung, was gelten soll, wenn die Landessynode nach fünf Wahlgängen keiner der aufgestellten Personen zur Mehrheit verhilft. Das Wahlverfahren würde in diesem Fall komplett nach §§ 1 und 2 neu beginnen mit der Maßgabe, dass eine Neuwahl erst ein Jahr nach dem letzten Wahlgang erfolgen kann. Diese Überlegungszeit dürfte für das Wahlgremium, für die Kandidaten und für die Öffentlichkeit eine angemessene Frist eröffnen, sich noch einmal neu auf die Suche nach geeigneten Personen zu begeben.

Darüber hinaus wird eine Reduzierung der Zeit zwischen den Wahlgängen von drei auf zwei Stunden vorgeschlagen (§ 6 Absatz 5).